

# Ärztliche Kooperation: Gemeinsam statt einsam

Abseits der Gruppenpraxis gibt es zahlreiche interessante Kooperationsmöglichkeiten für Ärzte.

Der Wille, mit anderen Ärzten zu kooperieren, wird stärker – unter anderem auch deshalb, weil es die Marktsituation erfordert. Denn die Zahl der Ordinationen, vor allem von Wahlärzten, nimmt ständig zu, und die Umsatz- und Kostensituation sieht für viele nicht sehr rosig aus.

Das Gruppenpraxengesetz war ein erster Versuch, Kooperationsformen auf eine rechtliche Basis zu stellen. Einige Bundesländer haben diese Möglichkeit bereits aufgegriffen und die Gruppenpraxis in Form einer OG (Offene Gesellschaft) zur Weitergabe von Praxen oder zum Jobsharing institutionalisiert. Im Großen und Ganzen ist eine Gruppenpraxis für viele Ärzte aber dennoch keine brauchbare Alternative zu anderen Möglichkeiten der Kooperation.

## Untervermietung bzw. Nutzungsüberlassung

Die einfachste Form der Kooperation von niedergelassenen Ärzten ist die Untervermietung. Damit kann ein Arzt, der über Räumlichkeiten verfügt, die entweder im Eigentum stehen oder ge-

mietet sind, Fixkosten wie Miete, Strom, Gas oder Reinigung senken. Die Mietkosten können nach Ermittlung des Fixkostenblocks in Form von Stundensätzen berechnet werden, zu denen eine Untervermietung vorgenommen wird. Als Alternative dazu kommt eine Umsatzbeteiligung an den Honoraren des Untermieters in Betracht.

## Kosten- oder Kosten-Ertrag-Gemeinschaft

Wenn Ärzte in ähnlichen Konstellationen arbeiten, kann auch eine Zusammenlegung der Ordinationen im Sinne einer Kosten- oder Kosten-Ertrag-Gemeinschaft sinnvoll sein. Bei einer Kostengemeinschaft erwirtschaftet jeder Arzt eigene Einnahmen, die auch getrennt erfasst werden. Die Ausgaben werden über ein gemeinsames Konto bezahlt. Nur für die individuellen Kosten wie SVA, Ärztekammer und Kfz erfolgt eine getrennte Erfassung. Die Aufteilung der gemeinsamen Ausgaben kann entweder über den Umsatzschlüssel oder zu gleichen Teilen (nach Köpfen) vereinbart werden.

Bei einer Kosten-Ertrag-Gemeinschaft werden Einnahmen und Ausgaben gemeinsam erfasst. Für den gemeinsamen Gewinn wird ein Aufteilungsschlüssel vereinbart; dies kann nach Arbeitszeit, Einnahmen oder einer anderen plausiblen Größe erfolgen. Auch eine Aufteilung zu gleichen Teilen ist denkbar. Die individuellen Kosten werden ebenfalls getrennt abgerechnet.

## Steuerliche Behandlung klar geregelt

Das Finanzministerium hat sich mehrfach zur steuerlichen Behandlung von Ärztegemeinschaften geäußert. Damit besteht weitestgehend Rechtssicherheit für ärztliche Kooperationsformen. Die Ertragsbesteuerung von Praxisgemeinschaften erfolgt, wie bei Einzelpraxen auch, für jeden einzelnen Arzt.

Die Frage, wer die im Rahmen einer Gemeinschaft erzielten Einkünfte in welcher Höhe erhält und auch versteuert, entscheiden die Beteiligten selbst. (Bei familiären Naheverhältnissen ist besonders auf die tatsächlichen Verhältnisse und den so genannten Fremdver-

## Kooperationsmöglichkeiten für Ärzte aus steuerlicher Sicht

**Gruppenpraxen:** derzeit meist keine brauchbare Alternative zu anderen Kooperationsformen

**Untervermietung/Nutzungsüberlassung:** einfachste Form der Kooperation, Senkung der Fixkosten durch Untervermietung nach Stundensätzen oder Umsatzbeteiligung

### Praxisgemeinschaften:

- **Kostengemeinschaft:** getrennte Einnahmen, Aufteilung der gemeinsamen Ausgaben nach Umsatzschlüssel oder zu gleichen Teilen
- **Kosten-Ertrag-Gemeinschaft:** gemeinsame Erfassung von Einnahmen und Ausgaben, Vereinbarung eines Aufteilungsschlüssels über den gemeinsamen Gewinn, getrennte Erfassung der individuellen Kosten

- **Passende Rechtsform wählen – CAVE:** Steuerliche Fallen (Teilbetriebsveräußerung, Aufdeckung stiller Reserven)! Professionelle Planung einer Umgründung notwendig
- **Ertragsbesteuerung** erfolgt wie bei Einzelpraxen bei den einzelnen Ärzten; Versteuerung nach dem Verursacherprinzip oder nach einem Schlüssel
- **Umsatzsteuerbefreiung** gilt auch für Kostenverrechnung zwischen den Ärzten innerhalb einer Ärztegemeinschaft, wenn keine Gewinnkomponente verrechnet wird
- **Nutzungsüberlassung** (inkl. Vereinbarung über Dauer und Möglichkeiten für die Beendigung) in Form eines Aktenvermerks schriftlich festhalten!
- **Nutzungszeiten gut überlegen!**

gleich zu achten.) Hierbei bietet sich einerseits das Verursacherprinzip an, nach dem die Einnahmen einzeln zugerechnet werden. Der Leistungserbringer erhält auch das dafür in Rechnung gestellte Honorar. Ebenso werden die Ausgaben so weit wie möglich direkt zugeordnet. Andererseits ist es genauso möglich, dass Einnahmen und Ausgaben in einen und aus einem Topf fließen und nach einem festgelegten Schlüssel aufgeteilt werden. Diese Variante ist eher bei Gemeinschaften zwischen sich nahestehenden Personen üblich.

### Passendes rechtliches Kleid

Die Zahl der möglichen Fallstricke auf dem Weg zu einer Kooperation von Ärzten ist groß. Eine rechtzeitige ausführliche Beratung beim Steuerberater kann hier viele Unannehmlichkeiten und Steuerprobleme verhindern. Grundsätzlich sollten vorweg Motive und Ziele für die Partnerschaft gemeinsam analysiert werden, um dann das dazu am besten passende rechtliche Kleid zu schneiden.

Kommt es im Zuge der Bildung einer Praxisgemeinschaft zu einer Vergesellschaftung, darf nicht übersehen werden, dass der Eintritt von Ärzten in eine Gemeinschaft oder der Zusammenschluss von Ärzten zu einer Gemeinschaft steuerlich gravierende Folgen haben kann. Der steuerliche Supergau ist erreicht, wenn der Fiskus bei diesen Vorgängen eine Teilbetriebsveräußerung bei einem bisherigen Praxisalleininhaber ortet.

In einem Worst-Case-Szenario kann es dazu kommen, dass stille Reserven (Werte über dem Buchwert) aufge-

deckt und unnötig versteuert werden müssen. Diese prekäre Situation kann mit dem so genannten Umgründungssteuergesetz vermieden werden. Der Umgang damit erfordert allerdings größte Sorgfalt und Bedachtsamkeit und bedarf deshalb einer professionellen Planung und Umsetzung.

### Umsatzsteuer und Nutzungszeiten

Die meisten ärztlichen Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung gilt auch für die Kostenverrechnung zwischen den beteiligten Ärzten innerhalb einer Ärztegemeinschaft. Voraussetzung dafür ist aber, dass nur die Erstattung der anteiligen Kosten erfolgt. Wird hingegen auch eine Gewinnkomponente verrechnet, sind die weiterverrechneten Beträge nicht mehr umsatzsteuerfrei, sondern müssen zur Gänze der Umsatzsteuer unterworfen werden.

In der Praxis sollte eine Nutzungsüberlassung dieser Art in den wesentlichsten Punkten zumindest in Form eines Aktenvermerks schriftlich festgehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Dauer und Möglichkeiten für die Beendigung der Vereinbarung. Auch die Nutzungszeiten sollten gut überlegt und mit Blick in die Zukunft festgehalten werden. Wenn ein Arzt seine Ordination zeitweise einem anderen überlässt, geschieht dies nicht selten, weil dieser Arzt neben einer Anstellung im Krankenhaus auch als Wahlarzt tätig sein und aus Kostengründen keine eigenen Räumlichkeiten und Ausstattungen anschaffen möchte.

Die Praxis zeigt ganz deutlich, dass hier das zeitliche Ausmaß der Tätigkeit als Wahlarzt manchmal falsch eingeschätzt und eine zu geringe Timesharing-Nutzung ins Auge gefasst wird. Das kann bei Ausweitung der Tätigkeit zu Problemen mit dem Nutzungsüberlasser führen; dies umso leichter, wenn auch dieser nicht schon langjährig niedergelassen, sondern selbst erst seit kurzer Zeit als Wahlarzt tätig und daher noch in der Aufbauphase ist. Bei der Festlegung der Nutzungszeiten sollte auf jeden Fall auch bedacht werden, dass nicht die reinen Ordinationszeiten, sondern auch die Vor- und Nachbereitungszeiten als Basis Berücksichtigung finden. ■



Ärztetreuhand\*  
**Dr. Karl Braunschmid**  
Landstraße 38, 4020 Linz  
Herrengasse 22, 8010 Graz  
0732/77 00 37 (Linz)  
0316/82 66 28 (Graz)



Dr. Scholler & Partner  
Wirtschaftstreuhand\*  
**Dr. Gottfried Scholler**  
1060 Wien/3100 St. Pölten  
01/599 22-0  
gottfried@scholler.at  
www.medtax.at



Team Jünger  
Steuerberater OG\*  
Die Ärztespezialisten  
**Raimund Eller**  
6020 Innsbruck  
0512/598 59-0  
r.eller@juenger.at

\*eine Kanzlei der MEDTAX-Gruppe



**DIE ÄRZTESTEUERBERATER**  
ÖSTERREICHWEITES KOMPETENZ-NETZWERK

Wissensvorsprung für Ärztinnen und Ärzte

Kostenlosen Newsletter mit Expertentipps anfordern: [www.medtax.at](http://www.medtax.at)